



VERWALTUNGSGERICHT POTSDAM
IM NAMEN DES VOLKES
GERICHTSBESCHEID

VG 9 K 985/22.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn [REDACTED], vertreten durch Herrn
[REDACTED] als Betreuer, [REDACTED]

Klägers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Marcel Keienborg, Friedrich-Ebert-Straße
17, 40210 Düsseldorf, Az.: 084/21,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern
und für Heimat, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Post-
straße 72, 15890 Eisenhüttenstadt, Az.: [REDACTED]

Beklagte,

wegen Asyl und Abschiebungsschutz Syrien

hat die 9. Kammer des Verwaltungsgerichts Potsdam

am 21. Februar 2024

durch
den Richter [REDACTED] als Einzelrichter

für R e c h t erkannt:

Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 29. April
2022 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Der Gerichtsbescheid ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

Der Kläger wendet sich gegen die Ablehnung seines Asylantrags als unzulässig.

Der ██████████ 1992 geborene Kläger ist eigenen Angaben zufolge syrischer Staatsangehöriger. Er verließ Syrien – wiederum nach eigenen Angaben – ██████████ 2012 und reiste ██████████ 2014 in die Bundesrepublik Deutschland ein. ██████████ 2014 stellte er erstmals einen Asylantrag, der bei der Außenstelle des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden Bundesamt) in Eisenhüttenstadt bearbeitet wurde. Dieser Asylantrag wurde mit Bescheid ██████████ April 2015 rechtskräftig wegen einer bereits ██████████ erfolgten Zuerkennung des Flüchtlingsstatus in Bulgarien als unzulässig abgelehnt.

██████████ 2021 stellte der Kläger einen Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens.

Mit Bescheid vom 29. April 2022 lehnte das Bundesamt den Asylantrag des Klägers als unzulässig ab (Ziffer 1 des Bescheidtenors). Auch der Antrag auf Abänderung des Bescheides vom 18. Oktober 2017 bezüglich der Feststellung zu § 60 Abs. 5 und 7 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) wurde abgelehnt (Ziffer 2 des Bescheidtenors). Zur Begründung führte das Bundesamt im Wesentlichen aus: Der Antrag sei unzulässig, da die Voraussetzungen für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens nicht vorlägen. Der Kläger könne auf Grund des in Bulgarien gewährten internationalen Schutzes keine weitere Schutzgewährung verlangen. Auch sein erneuter Asylantrag wäre gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG wiederum als unzulässig abzulehnen. Es liege keine geänderte Sach- oder Rechtslage vor und es seien auch keine anderen Wiederaufgreifensgründe ersichtlich. Eine günstigere Entscheidung sei nicht möglich. Ein weiteres Verfahren sei daher nicht durchzuführen. Soweit der Kläger angebe, die Sachlage habe sich aufgrund seiner psychischen Erkrankung geändert, könne dies ein Wiederaufgreifen nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) nicht begründen.

Der Bescheid vom 29. April 2022 wurde laut Postzustellungsurkunde an das Betreuungsbüro ██████████ zugestellt.

Der Kläger hat am 19. Mai 2022 Klage erhoben und führt zur Begründung im Wesentlichen aus: Der Kläger leide an einer Autoimmunerkrankung unter starken chronischen Schmerzen. Er sei stark unterernährt und könne nicht selbstständig gehen. Darüber hinaus sei er stark depressiv. Der Kläger könne sich nicht alleine versorgen, sondern er benötige ständige Pflege und Stabilität durch das Elternhaus, das sich in Solingen befinde. Eine weitere Aufschiebung von Therapiemaßnahmen könne für den Kläger lebensbedrohlich sein. Die vom Kläger benötigte medizinische Versorgung könne er indessen in Bulgarien nicht erhalten. Im Hinblick hierauf könne die Beklagte den Kläger nicht darauf verweisen, dass er bereits in Bulgarien internationalen Schutz zuerkannt bekommen habe, sondern die Beklagte habe dem Kläger mindestens Abschiebungsverbote in Bezug auf Bulgarien zuzuerkennen.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 29. April 2022 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen,

Zur Begründung verweist sie auf den angegriffenen Bescheid und hält die Klage darüber hinaus für verfristet.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte und den beigezogenen Verwaltungsvorgang des Bundesamtes Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Der Einzelrichter entscheidet, da ihm das Verfahren nach § 76 Abs. 1 AsylG durch die Kammer nach vorheriger Anhörung der Beteiligten übertragen worden ist. Der Einzelrichter konnte durch Gerichtsbescheid entscheiden, da die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist; die Beteiligten wurden hierzu vorher gehört (§ 84 Abs. 1 Sätze 1 und 2 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

Die Klage hat Erfolg. Sie ist als Anfechtungsklage statthaft und auch im Übrigen zulässig, insbesondere fristgerecht erhoben. Entgegen der Auffassung der Beklagten ist nicht von einer Verfristung der Klage auszugehen. Die zweiwöchige Klagefrist (§ 74 Abs. 1 Halbsatz 1 AsylG) hat nämlich nicht bereits mit der Zustellung an das Betreuungsbüro [REDACTED] am 4. Mai 2022 zu laufen begonnen. Denn der Bescheid vom 29. April 2022 wurde trotz der vorherigen Übersendung einer schriftlichen Vollmacht an das Bundesamt entgegen § 7 Abs. 1 Satz 2 VwZG nicht an den damaligen und aktuellen Bevollmächtigten zugestellt, was einen wesentlichen Zustellungsman- gel darstellt (vgl. auch § 10 Abs. 2 Satz 1 AsylG). Eine ordnungsgemäße Bekanntga- be des streitgegenständlichen Bescheides bereits am 4. Mai 2022 kann auf dieser Grundlage nicht festgestellt werden.

Die Klage ist auch begründet.

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 29. April 2022 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Der Asylantrag des Klägers ist nicht unzulässig im Sinne von § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG. Danach ist ein Asylantrag unzulässig, wenn im Falle eines Folgeantrags nach § 71 oder eines Zweitantrags nach § 71a ein weiteres Asylverfahren nicht durchzu- führen ist. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor

Inwieweit es sich in der hiesigen Konstellation überhaupt um einen Folgeantrag im Sinne des § 71 Abs. 1 AsylG handelt, kann dahinstehen. Denn jedenfalls sind die Voraussetzungen von § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 VwVfG, auf die § 71 Abs. 1 AsylG Be- zug nimmt, vorliegend erfüllt, sodass ein weiteres Asylverfahren durchzuführen ist und die Ablehnung des Asylantrags als unzulässig rechtswidrig ist. Es hat sich näm- lich die dem Verwaltungsakt zugrundeliegende Sachlage nachträglich zugunsten des Klägers geändert (§ 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG). Denn es besteht eine beachtliche Wahrscheinlichkeit, dass der dem Kläger in Bulgarien zuerkannte Schutzstatus auf- grund der einschlägigen Regelungen des bulgarischen Rechts mittlerweile nicht mehr fortbesteht (vgl. hierzu VG Düsseldorf, Beschluss vom 25. Mai 2022 – 12 L 1073/22.A – EA S. 5 f.). Angesichts dessen, dass das Bundesamt ausweislich der Verwaltungsvorgänge keine weitere Amtsermittlung betrieben hat, um diesen kläge- rischen Vortrag zu widerlegen, erscheint es zumindest hinreichend wahrscheinlich, dass bei einer erneuten Prüfung des Asylantrags des Klägers eine für diesen günsti-

gere Entscheidung – nämlich eine materielle Entscheidung über seinen Asylantrag statt der bisher lediglich erfolgten Unzulässigkeitsentscheidung - erginge.

Sodann liegen auch die weiteren Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens vor. Der Kläger war in dem früheren Verfahren schuldlos außerstande, die nunmehrige Änderung der Sachlage geltend zu machen (§ 51 Abs. 2 VwVfG).

Schließlich sind der Wiederaufgreifensantrag beziehungsweise die hierzu geltend gemachten Gründe auch nicht gemäß § 51 Abs. 3 VwVfG verfristet. § 51 Abs. 3 VwVfG bleibt nämlich in der vorliegenden Konstellation wegen des Anwendungsvorrangs des Europarechts unangewandt (vgl. Kluth/Heusch, in: BeckOK Ausländerrecht, § 71 Rn. 12; ebenso Pfersich, ZAR 2021, 380 (383)).

Da das Bundesamt den Asylantrag des Klägers nicht nach § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG als unzulässig ablehnen durfte, fehlt es auch an einer Grundlage für die ferner verfügte Ablehnung einer Änderung des Erstbescheids bezüglich der Feststellung zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG. Der Bescheid war mithin auch insoweit aufzuheben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO; Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83b AsylG). Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO in Verbindung mit § 708 Nr. 11 und § 711 der Zivilprozessordnung (ZPO).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Gerichtsbescheid kann bei dem Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam, Zulassung der Berufung oder mündliche Verhandlung beantragt werden.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Gerichtsbescheides zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam, zu stellen.

Der Antrag muss den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen; in ihm sind ferner die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch nach § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung zugelassene Bevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.

Ein stattdessen möglicher Antrag auf mündliche Verhandlung ist bei dem Verwaltungsgericht Potsdam innerhalb der vorgenannten Frist zu stellen.



Beglaubigt



Verwaltungsgerichtsbeschäftigte

